

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 212/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georg Gershon F[REDACTED],
H[REDACTED], Israel, H[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Die Entschädigungsbehörde hat die Abhilfe verweigert; Land- und Oberlandesgericht haben diese Entscheidung bestätigt.

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig. Im Zeitpunkt der erstmaligen Wahlerklärung am 18. Juli 1973 waren die gesetzlichen Fristen (§ 96 BEG; Art. III Nr. 4 Abs. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß) abgelaufen. Wiedereinsetzung ist nicht zulässig (BGH RzW 1973, 189). Ein Anspruch auf Berufungsschadensrente steht dem Kläger nicht mehr zu. Hierfür ist ohne Bedeutung, ob der Ausspruch über das Wahlrecht im Bescheid vom 10. August 1959 richtig ist. Sachlich-rechtliche Voraussetzung des Rentenanspruchs ist - außer den in § 82 BEG geregelten - die wirksame Ausübung des Wahlrechts. Der Kläger hat weder den Bescheid vom 10. August 1959 angegriffen noch die Rentenwahl erklärt; der Anspruch ist erloschen. Eine Erneuerung des Wahlrechts sieht nur das BEG-Schlußgesetz unter den in Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2, IV Nr. 1 Abs. 5 geregelten Voraussetzungen vor; bei §§ 84, 96 BEG gibt es das nicht. Abhilfe findet deshalb nicht statt (BGH RzW 1972, 344; 1975, 61; 117; Urteil vom 24. Februar 1977 - IX ZR 22/76, zur Veröffentlichung vorgesehen). Bei dieser Sachlage kommt es auf Ermessenserwägungen der Entschädigungsbehörde nicht an.

Über die im Streitfall erheblichen Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof entschieden. Die Einwände der Beschwerde veranlassen keine Änderung dieser Rechtsprechung. Auch der Hinweis auf eine abweichende Verwaltungsübung der Entschädigungsbehörden anderer Länder führt nicht zur Zulassung. Bei versäumter Frist für die Ausübung des Wahlrechts fehlt es am Anspruch. Den Behörden ist dann auch im Zweitverfahren ein Ermessen nicht eingeräumt, die Zuerkennung einer Rente



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deshalb gesetzwidrig. Eine solche Verwaltungsübung begründet für den Kläger nach dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) keinen durchsetzbaren Anspruch auf die Berufsschadensrente. Das unterliegt keinem rechtlichen Zweifel und ist keine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Mai

Henkel